

Anfrage

betreffend Zusammensetzung VR IB Wohlen AG

Die Einwohnergemeinde ist Alleinaktionärin der im Jahr 2001 gegründeten IB Wohlen AG (IBW). Die Ausübung der Aktionärsrechte liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Dem Verwaltungsrat der IBW gehören sechs Mitglieder an. Ursprünglich entsandte der Gemeinderat mit Vizeammann Dieter Gerber und mit Gemeinderat René Meier zwei seiner Mitglieder in den IBW-VR. R. Meier ist bis heute Verwaltungsratspräsident der IBW, und D. Gerber nimmt auch Einsitz in den Verwaltungsräten der beiden 100%-igen IBW-Tochtergesellschaften IBW Energie AG und der IBW Technik AG. Nach der Nichtwiederwahl von D. Gerber als Gemeinderat und nach dem vorzeitigen Rücktritt von R. Meier aus dem Gemeinderat wird dieser ab dem 1. Januar 2007 nicht mehr im VR der IBW vertreten sein.

Eine Änderung dieser unerfreulichen Situation liesse sich erreichen, indem die beiden ehemaligen Gemeinderäte Gerber und Meier im IBW-VR durch amtierende Gemeinderäte ersetzt werden. Eine weitere, höchst zweifelhafte und unbefriedigende Möglichkeit bestünde darin, den VR der IBW aufzustocken und nach der Aufstockung ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates neu in den VR zu wählen. Diesfalls entstehen zusätzliche Kosten von ca. 30'000 Franken (VR-Honorar mit Bonus, exkl. Sozialleistungen). Diese Kosten würden entfallen, wenn der Gemeindeammann im IBW-VR Einsitz nähme, weil er die Nebeneinkünfte an die Gemeindekasse abliefern muss (§ 6 Anstellungsreglement Gemeindeammann).

Gemeinderäte geben normalerweise auf Ablauf ihrer Amtszeit hin alle Nebenämter ab, welche sie in ihrer Funktion als Gemeinderäte ausgeübt haben (z.B. Mandate bei der Regionalplanung und bei anderen Zweckverbänden). In Wohlen scheint sich die Praxis einzubürgern, wonach abgewählte oder vorzeitig zurückgetretene Gemeinderäte alle lukrativen Nebenämter weiter ausüben. Die nicht lukrativen Nebenämter werden abgegeben.

Wir stellen Ihnen die folgenden Fragen:

1.

1.1

Stimmt es, dass die beiden ehemaligen Gemeinderäte D. Gerber (parteilos) und R. Meier (parteilos) weiterhin, d.h. über ihre Amtszeit als Gemeinderäte hinaus, als VR-Mitglieder der IB Wohlen AG amtieren werden?

1.2

Aus welchen Gründen hat der Gemeinderat seine Vertretung im IBW-VR bei der Ressortverteilung nicht neu geregelt, obwohl diese Vertretung in der Vergangenheit beim Ressort Raum-, Bau und Verkehrsplanung angesiedelt war?

2.

2.1

Welches sind die Gründe, dass die beiden VR-Mitglieder Gerber und Meier nicht auf das Ende ihrer Amtszeit als Gemeinderäte aus dem VR der IB Wohlen AG ausgetreten sind?

2.2

Hat der Gemeinderat Anstrengungen unternommen, die beiden IBW-VR-Mitglieder Gerber und Meier zu einem Rücktritt aus dem IBW-VR zu veranlassen? Wenn ja: Welche Anstrengungen? Wenn nein: Warum nicht?

2.3

Hat der Gemeinderat Anstrengungen unternommen, die beiden IBW-VR-Mitglieder Gerber und Meier aus dem IBW-VR abzuwählen? Wenn ja: Welche Anstrengungen? Wenn nein: Warum nicht?

3.

Gibt es einen Arbeitsvertrag oder einen Mandatsvertrag zwischen den einzelnen VR-Mitgliedern und der IB Wohlen AG? Wenn ja: Wie sehen diese Verträge aus? Wenn nein: Warum nicht?

4.

Gibt es Verträge zwischen der Gemeinde Wohlen (als Alleinaktionärin der IBW) und den einzelnen VR-Mitgliedern? Wenn ja: Wie sehen diese Verträge aus? Wenn nein: Warum nicht?

5.

Gibt es eine (vertragliche) Verpflichtung der IBW oder der Gemeinde, welche einen Rückzug oder eine Abwahl der beiden ehemaligen Gemeinderäte aus dem IBW-VR erschweren würde? Müsste die IBW oder die Gemeinde bei vorzeitigen Abwahlen Abgangsentschädigungen bezahlen? Wenn ja: Aus welchem Grund? Wie hoch wären die Zahlungen?

6.**6.1**

Wie stellt der Gemeinderat nach dem 1. Januar 2007 sicher, dass die Interessen der Gemeinde Wohlen im VR der IBW vertreten werden?

6.2

Hat der Gemeinderat hinsichtlich Aufstockung der Mitgliederzahl des IBW-VR einen Beschluss geplant oder bereits gefasst? Wäre für eine Aufstockung eine Statutenänderung nötig?

6.3

Bedeutet eine Erhöhung der Mitgliederzahl des IBW-VR nicht höhere Kosten?

6.4

Bedeutet eine Erhöhung der Mitgliederzahl des IBW-VR nicht automatisch weniger Einfluss des Gemeinderates auf den VR, weil die Stimmkraft des künftigen gemeinderätlichen Vertreters durch die Erweiterung des VR automatisch sinkt?

6.5

Hat der Gemeinderat mit Wirkung ab 2007 bereits eines seiner Mitglieder als neues Mitglied des IBW-VR zu Handen der GV der IBW-AG bestimmt oder vorgesehen? Wenn ja: Welches Mitglied des Gemeinderates?

6.6

Wäre die vom Gemeinderat gegenüber dem IBW-VR im Jahr 2006 durchgesetzte Politik der regelmässig hohen Dividendenzahlung nicht besser durchsetzbar, wenn mindestens ein Mitglied des Gemeinderates im IBW-VR Einsitz nähme?

7.**7.1.**

Bekanntlich hat Gemeindeammann W. Dubler von R. Meier das Ressort Raum-, Bau und Verkehrsplanung übernommen. Wird der Gemeindeammann von R. Meier auch das VR-Präsidium der IBW übernehmen?

7.2.

Wäre es in Anbetracht der angespannten finanziellen Situation nicht angebracht, dass der Gemeindeammann das IBW-Präsidium übernimmt, damit das VR-Honorar in der Grössenordnung von 40'000 Franken in die Gemeindekasse zurückfliesst?

8.

Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass in Zukunft die unbefriedigende Situation nicht mehr entstehen kann, dass zufolge Abwahl und Rücktritten aus dem Gemeinderat kein einziges Mitglied des IBW-VR dem Gemeinderat angehört?

Wohlen, 11. Dezember 2006

Für die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei (SVP):

